

3702/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.06.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Therezija STOISITS, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verurteilung (§ 178 StGB) trotz Befolgung der Safer-Sex-Regeln im Zusammenhang mit Hiv und Aids" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Wie sich aus meiner zur Zahl 2291/J-NR/2001 vor allem zur Frage 11 erteilten Antwort vom 31. Mai 2001 ergibt, ist dem Bundesministerium für Justiz die Broschüre aus dem Jahr 1999, auf die sich der Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen in seiner Anfragebeantwortung bezogen hat, bekannt. Dort heißt es einerseits, dass für den passiven, HIV-negativen Partner keine Infektionsgefahr bestehe, weil Speichel nicht infektiös sei, andererseits wird jedoch zur Hintanhaltung eines Infektionsrisikos in der selben Broschüre sowie auf der Website dieses Ministeriums vor ungeschütztem Oralverkehr abgeraten, ohne eine Rollendifferenzierung vorzunehmen. Dies deutet darauf hin, dass die Ansteckungsgefahr doch nicht rundweg auszuschließen ist.

Um die Frage der Infektionsmöglichkeit beim Oralverkehr eines HIV-positiven mit einem HIV-negativen Menschen und damit im Zusammenhang die Richtigkeit des erwähnten Urteils des Landesgerichtes Klagenfurt in diesem Umfang exakt wissenschaftlich abzuklären, hat das Bundesministerium für Justiz nunmehr veranlasst, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt - zum Zweck einer allfälligen teilweisen Wiederauf-

nahme des Strafverfahrens - den Antrag zu stellen hat, einen Spezialisten aus diesem Bereich der Medizin zum Sachverständigen zu bestellen und ihm ein exaktes wissenschaftliches Gutachten zur Frage aufzutragen, ob überhaupt bzw., wenn ja, ob nur ein minimales Infektionsrisiko bei dieser Sexualpraxis besteht. Nach dem Gutachtensergebnis wird dann zu prüfen sein, ob ein Anlass für eine teilweise Wiederaufnahme des Strafverfahrens besteht.